

Einhaltungsvereinbarung Mindestlohngesetz

1. Verpflichtung Mindestlohngesetz, Selbsteintritt

Der Subunternehmer verpflichtet sich / sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - aber nicht abschließend - umfasst:

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen
- entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren
- entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen

2. Verpflichtung Mindestlohngesetz, Leistungserbringung durch Nachunternehmer

Der Subunternehmer verpflichtet sich zudem / sichert zu:

- nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen
- nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben verpflichtet haben
- auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.

3. Freistellungsvereinbarung

Der Subunternehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich - aber nicht abschließend - von

- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Subunternehmers
- Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben

- behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder (Anm.: § 258 StGB) sowie von behördlich erteilten Auflagen

sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskostenkosten rechtsverbindlich

freizustellen

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

4. Benachrichtigungspflicht

Der Subunternehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Subunternehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.

5. Vertragsstrafe

Verstöße der Subunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 und Ziffer 2, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbarer Höhe zu bezahlen.

6. Kündigungsmöglichkeit

Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Subunternehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Subunternehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

7. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Subunternehmer anzufordern. Der Subunternehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Sprockhövel, 02.01.2015

gez. Selcuk Taskin

gez. Fatih Taskin